

Hansestadt Salzwedel, 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik Fuchsberg 2

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 10.08.2023

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Lisa-Marie Schwuchow

M.Sc. Lena Brinkmann

Inhalt.

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 08.12.2022 mit Frist bis zum 16.01.2023 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung hat vom 02.01.2023 bis zum 03.02.2023 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Altmarkkreis Salzwedel, 12.01.2023.....	3
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, 05.01.2023	16
1.3	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 19.01.2023.....	17
1.4	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Nord, 15.12.2022.....	17
1.5	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, 09.01.2023	18
1.6	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, 16.01.2023.....	19
1.7	Neptune Energy Holding Germany GmbH, 22.12.2022.....	22
1.8	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 19.12.2022	22
1.9	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, 12.01.2023.....	24
1.10	GDMcom GmbH, 14.12.2022.....	24
1.11	VKWA Salzwedel, 13.12.2022	27
1.12	Unterhaltungsverband Jeetze, 03.01.2023.....	28
1.13	Vodafone Deutschland GmbH, 16.01.2023	28
1.14	Deutsche Telekom Technik GmbH, 12.01.2023.....	28
2	Private.....	30
2.1	Aream GmbH, 16.01.2023	30

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Stadt Kalbe (Milde), 27.12.2022
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser, 10.01.2023
- Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, 16.01.2023

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Altmarkkreis Salzwedel, 12.01.2023

Katastrophenschutz/Kampfmittelfreiheit:

Unter Beachtung der Stellungnahme vom 10.11.2021 gibt es keine weiteren Hinweise oder Forderungen zum o.g. Vorhaben.

Stellungnahme vom 10.11.2021:

Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden.

Ich weise daraufhin, dass laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat. Die Auskunft, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach gesonderter Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Kenntnisnahme.

Eine Kampfmittelsondierung des Gebietes Ende 2022 hat eine allgemeine sehr hohe Belastung ergeben. Ein großer Teil der Anomalien liegt oberflächlich, bei den festgestellten Störpunkten handelt es sich nicht ausschließlich um Kampfmittel, sondern um jegliche Formen von Bodenstörungen (Mauerreste, Schrott, etc.). Eine gegebenenfalls erforderliche Kampfmittelberäumung wird vor Baubeginn stattfinden.

Keine

Bauleitplanung:

Bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung nicht, da die geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert ist.

Für eine bessere Übersichtlichkeit wird jedoch angeregt, die beiden Verfahren – 1. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 - getrennt voneinander weiterzuführen.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es handelt sich bereits um getrennte Verfahren, die im Parallelverfahren verlaufen.

Keine

Keine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
<p><u>Landesentwicklung:</u> Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme.	Keine
<p><u>Hinweis:</u> Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.</p>	Kenntnisnahme. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde beteiligt. Die landesplanerische Stellungnahme vom 12.11.2021 liegt vor.	Keine
<p><u>Natur- und Landschaftspflege:</u> Die Vorhaben berühren Belange der Unteren Naturschutzbehörde als öffentliche Belange. Gegen den vorgelegten Planentwurf mit Umweltbericht gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Bedenken. Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a wurden Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht (Stand: Sommer 2019) entsprechend Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB dargelegt. Unter Einhaltung der folgenden Auflagen bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben:</p>	Kenntnisnahme.	Keine
<p>1. Die im Umweltbericht sowie im Maßnahmenkonzept festgesetzten und nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, Maßnahmen zur Kompensation sowie die</p>	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Die im Umweltbericht beschriebenen und unten aufgeführten Maßnahmen wurden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 17 übernommen und werden umgesetzt.	Keine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------

Maßnahmen zur Pflege sind, wie dargestellt und beschrieben, umzusetzen sowie im Bebauungsplan festzusetzen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Zeitliche Beschränkung der Gehölzentfernung und Baufeldfreimachung zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen

V3 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützter Erdhöhlenbrüter

V4 Einzelbaumprüfung hinsichtlich Quartiereignung für Fledermäuse

V5 Zeitliche Beschränkung des Baugeschehens zum Schutz von Fledermäusen

V6 Umsiedlung von Amphibien

V7 Umsiedlung von Zauneidechsen

V8 Errichtung und Betreuung von Amphibien- und Reptilienschutzzäunen

V9 Kontrolle auf das Vorkommen besonders geschützter Heuschreckenarten

M1 Ausweisung bzw. Optimierung eines Ersatzhabitates für Offenlandarten

M2 Bauausschlusszonen zum Erhalt der Laichgewässer streng geschützter Amphibienarten

M3 Anlage bzw. Ausweisung eines Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse

M3b Anlage von 3 Habitatstrukturen (3 Steinriegel und/oder Totholzhaufen)

M4 Herrichtung und Sicherung von Bruthabitaten von Rohbodenbrütern (Zielarten: Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, Nachtschwalbe)

M4b Anlage von 2 Habitatstrukturen als Bruthabitat für den Steinschmätzer

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
<p>M5 Schaffung bzw. Erhalt von Rohbodenstandorten für besonders geschützte Heuschreckenarten (Zielarten: Blauflügelige Sand- und Ödlandschrecke)</p> <p>M6 Schaffung bzw. Anlage von Freiflächen für Brutvogelarten des Offenlandes innerhalb der PV-Anlage (Zielart: Feldlerche, Heidelerche, Bluthänfling)</p> <p>M7 Anlage eines Nisthabitats für Gehölpfreibrüter des Halb- und Offenlandes (Zielart: Neuntöter)</p> <p>M8 Aufwertung der Randbereiche als Bruthabitat für Arten des Halb- und Offenlandes (Zielarten: Graumammer, Braunkehlchen, Rebhuhn)</p> <p>M9 Anlage eines Laichgewässers streng geschützter Amphibienarten</p>	<p>Die Maßnahme M9 entfällt. Vorzugsweise sollen vorhandene Strukturen genutzt werden. Maßnahme M9 ist ohnehin nicht Teil des Artenschutzkonzeptes und wurde nachträglich ergänzt.</p>	<p>Maßnahme M9 entfällt</p>
<p>2. Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Kompensationsmaßnahmen werden sowohl durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.17 (gemäß BauGB § 1a, Abs. 3, Satz 3) und zusätzlich durch den Durchführungsvertrag gesichert.</p>	<p>Keine</p>
<p>3. Die Maßnahmen sind entsprechend der eingereichten Unterlage sowie des Protokolls des VOT vom 16.12.2022 umzusetzen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	<p>Keine</p>
<p>4. Ein Abweichen des Pflegeregimes der Fläche ist in Absprache mit UNB möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
5. Die Maßnahmen M1, M3, M4, M7 sowie M8 sind als CEF-Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen.	In Absprache mit der UNB wurde vereinbart, dass die CEF-Maßnahmen nicht vor Baubeginn, sondern während des Baugeschehens durchzuführen sind.	Keine
6. Für die Kompensationsmaßnahme sind gebietseigene Gehölze sowie gebietseigenes Saatgut gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden. Der Nachweis darüber ist der UNB vorzulegen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen Nr. 1.25, Nr. 1.26 und 1.27 des Bebauungsplans Nr. 17 und der Umweltbericht werden um die Verwendung von gebietseigenem Saatgut (Ursprungsgebiet 4) ergänzt.	Ergänzung der textlichen Festsetzungen
7. Die Protokolle der ökologischen Baubegleitung sind der UNB innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Begehung vorzulegen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Protokolle werden vorgelegt.	Protokolle
8. Eine digitale Darstellung des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde über die Datendrehscheibe des „Kompensationsverzeichnis Sachsen-Anhalt“ (EKIS) zu übermitteln.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine digitale Darstellung wird übermittelt.	Übermittlung
<p>Begründung:</p> <p>Um nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu vermeiden sind die im Umweltbericht dargelegten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen und einzuhalten.</p> <p>Das Vorhaben nach § 14 (1) BNatSchG stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Laut § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Ebenso hat der Verursacher laut § 15 (4) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.</p> <p>Daher wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die eine Aufwertung von Natur und Landschaft bewirken. Die geplanten</p>	Kenntnisnahme.	Keine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------

Kompensationsmaßnahmen dienen zum einen als zukünftiger Lebensraum und Nahrungshabitat für verschiedene Arten sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Die genannten Auflagen sind einzuhalten, um die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigungen der Schutzgüter so weit wie möglich zu minimieren.

Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen) hat entsprechend § 39 BNatSchG in der Zeit von Oktober bis Februar eines Jahres zu erfolgen. Laut vorliegender Unterlagen sind unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange nach § 44 (1) BNatSchG nicht betroffen. Signifikant negative Einwirkungen auf die jeweiligen Lokalpopulationen der Arten bestehen dadurch ebenfalls nicht.

Weiterhin wurden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

Für die Kompensationsmaßnahmen soll ausschließlich zertifiziertes, gebietseigenes Pflanzen-Saatgut und Pflanzgut mit gesicherter deutscher Herkunft (gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) verwendet werden. Das Saatgut und die Gehölze sollen dem Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland und dem Produktionsraum 2 Norddeutsches Tiefland) entstammen und einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard nach VWW-Regiosaaten oder RegioZert entsprechen.

Um ein Kompensationsverzeichnis gemäß § 18 (2) NatSchG LSA führen zu können, ist eine Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen durch den Antragsteller erforderlich.

Fundstellenverzeichnis:

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

Kenntnisnahme.

Keine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung

NatSchG LSA

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung

Forstwirtschaft und Wald:

Von oben näher beschriebenen Vorhaben sind Belange der unteren Forstbehörde nicht berührt.

Flächen die nach § 2 BWaldG und nach § 2 LWaldG, als Wald im Sinne der Gesetze einzustufen sind, werden von dem Bauvorhaben nicht tangiert.

Aus forstrechtlicher Sicht bestehen daher keine Einwände zu dem oben genannten Vorhaben.

Hinweise aus der Stellungnahme vom 4.11.2021 wurden abgewogen.

Kenntnisnahme.

Keine

Fundstellenverzeichnis:

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) BWaldG vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S.1730), zuletzt geändert durch Artikel 112 vom 10.08.2022 (BGBl.2021 I Nr. 53 S. 3436), ausgegeben am 17.08.21.

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen – Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen –Anhalt – LWaldG) GVBL. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (GVBL.LSA S.946)

Kenntnisnahme.

Keine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
<p><u>Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung:</u> Die Vorhaben berühren wasserwirtschaftliche Belange. Berührte Belange: Niederschlagswasserbeseitigung (wurde ausreichend berücksichtigt), Oberflächengewässer – durch den Kiesabbau geschaffene Oberflächengewässer (wasserrechtlich <u>nicht</u> genehmigt) Grundwasser (Grundwasserabsenkung und Reinhaltung) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>
<p><u>Folgende Hinweise werden dazu gegeben:</u> Die durch zu tiefen Kiesabbau entstandenen Oberflächengewässer sind in einen rechtskonformen Zustand zu überführen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die durch den Kiesabbau entstandenen Oberflächengewässer werden sowohl durch den Bebauungsplan Nr. 17 als auch die Flächennutzungsplanänderung nicht planungsrechtlich gesichert. Es werden keine Wasserflächen festgesetzt bzw. dargestellt.</p>	<p>Keine</p>
<p>Die Ausgleichsmaßnahme M9 (Herstellung eines Laichgewässers) bedarf der wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 WHG. Die Maßnahme ist im Übrigen in der Aufzählung der Begründung zum B-Plan (Seite 22) zu ergänzen!</p>	<p>Die Maßnahme M9 (Herstellung eines Laichgewässers) entfällt. Eine wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 WHG sowie die Aufzählung in der Begründung ist deshalb nicht erforderlich.</p>	<p>Keine</p>
<p>Sollte im Zuge der Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung (ggf. auch zeitweilig) notwendig sein, stellt diese gemäß § 9 Abs. 1 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig (mind. 1 Monat im Voraus) bei der UWB zu beantragen und muss bei Baubeginn vorliegen. Es sind Angaben entsprechend des Antragsformblattes https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/ResourceImage.aspx?raid=22477 erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Diese Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten.</p>	<p>Keine</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
<p>Die geforderten Aufständungen (Unterkante Ständer) mit einem Mindestabstand von 1 m zum höchsten Grundwasserstand wurde gemäß Abwägung so übernommen, die UK der Gründung soll max. bei 27,60 m HN betragen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>
<p>In die Übersicht der Gesetze und Verordnungen unter 11.2. in der Begründung zum Bebauungsplan, Teil II Umweltbericht ist mindestens das Wasserhaushaltsgesetz (s.u.) aufzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Wasserhaushaltsgesetz wird in die Übersicht der Begründung Teil II, Umweltbericht übernommen.</p>	<p>Die Begründung, Teil II wird ergänzt</p>
<p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwsV zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist bei der Bauausführung zu beachten.</p>	<p>Keine</p>
<p><u>Fundstellenverzeichnis:</u> <u>WHG</u> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F. <u>WG LSA</u> Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i.d.g.F.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>
<p><u>Abfallentsorgung:</u> Dem Vorhaben stehen nach vorliegendem Kenntnisstand keine abfallrechtlichen Belange entgegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die untere Abfallbehörde im Rahmen einer bodenschutzrechtlichen Sanierungsmaßnahme zu beteiligen ist. Dazu sind ein Entsorgungskonzept vor Beginn der Arbeiten und die Entsorgungsnachweise nach Beendigung der Maßnahme zur Prüfung vorzulegen. Dies ist erforderlich, da im Bereich des geplanten Vorhabens gegenwärtig im dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) eine als altlastverdächtige Fläche erfasst ist. Im Falle einer Sanierungsmaßnahme der Fläche ist der unteren Abfallbehörde als zuständige Erzeugerbehörde</p>	<p>Kenntnisnahme. Diese Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten.</p>	<p>Keine</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------

ein Entsorgungskonzept vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung vorzulegen (§§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 AbfG LSA). Dies beruht auf den Forderungen der §§ 9 (Getrenntsammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung), 9a (Vermischungsverbot), 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) und 47 (Allgemeine Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung) KrWG. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG findet das Abfallrecht keine Anwendung auf Böden in-situ. Nicht unter diesen Anwendungsausschluss fällt durch Aushub anfallendes verunreinigtes oder kontaminiertes Material (hier: verunreinigter (Boden-)Aushub), dieses ist gemäß § 3 Abs. 1 KrWG Abfall und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nach Beendigung der Maßnahme sind der unteren Abfallbehörde die Entsorgungsnachweise (Wiege-/ Übernahme-scheine, etc.) zur Kontrolle vorzulegen. Die Forderung dient der Durchführung des KrWG selbst, da ohne den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung die Gefahr besteht, dass Abfälle entweder nicht oder nicht ordnungsgemäß entsorgt werden.

Fundstellenverzeichnis:

AbfG LSA: Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), i.d.g.F.

BodSchAG LSA: Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt –) vom 02.04.2002 (GVBl LSA Nr. 21 S. 214), i.d.g.F.

KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), i.d.g.F.

Kenntnisnahme.

Keine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
<p><u>Bodenschutz und Altlasten:</u></p> <p>Die Vorhaben berühren folgende Belange der UBB:</p> <p>In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind Teilbereiche des ausgewiesenen Bauvorhabens zum derzeitigen Zeitpunkt als Altlastverdachtsfläche unter der Reg.-Nr.: 15081455600312 erfasst (Abbildung 1). Die Erfassung erfolgte aufgrund der Nutzung vor 1945 als Fliegerhorst Salzwedel 2 der ehemaligen Luftstreitkräfte in der NS- Zeit. Der Altlastenverdacht begründet sich im Umgang mit Munition, Ölen, Fetten und Schmierstoffen in den Werkstätten und Garagen sowie bei der Überlegung der Flurstücke. Aufgrund der militärischen Vornutzung der Flurstücke kann das Auffinden nicht bekannter Bodenbelastungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Erfüllung des vorsorgenden Bodenschutzes werden unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit folgende Auflagen erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>
<p><u>Auflagen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden bei Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen. 2. Der bei Baumaßnahmen anfallende Boden ist in seinen Eigenschaften zu erhalten und zur Verbesserung und zum Erhalt der Bodenstruktur einschließlich der Bodenfunktionalität an anderer Stelle in den Oberboden (Mutterboden) einzusetzen. Der Mutterbodenabtrag ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen. 3. Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen oder sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien muss deren Schadensfreiheit nachgewiesen werden. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Diese Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten.</p>	<p>Keine</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
<p>4. Die Versiegelungsflächen auf dem Standort sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung (Verkehrsflächen) gegeben ist, sind in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Innerhalb des Sondergebiets Photovoltaik ist nur eine Verkehrserschließung in Form von wasserundurchlässigen Wegen vorgesehen. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage sowie als Zuwegungsmöglichkeit für die Feuerwehr im Gefahrenfall.</p>	<p>Keine</p>
<p><u>Begründungen:</u></p> <p>Zu 1.) Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.</p> <p>Zu 2.) Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ist der Mutterbodenabtrag auf eine Mindestgröße entsprechend den Erfordernissen zu begrenzen. Die Auflage zur Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens erfolgt auf folgenden Grundlagen: Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und des Weiteren ist gemäß § 1a (2) BauGB mit Boden sparsam und schonend umzugehen. (Bodenschutzklausel)</p> <p>Zu 3.) Gemäß § 12 BBodSchV dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 auf- und eingebracht werden. Die Vorsorgewerte nach § 9 Abs. 1 BBodSchV sind für alle Stoffe einzuhalten.</p> <p>Zu 4.) Grundsätzlich stellen Versiegelungsflächen ein technologisches Erfordernis dar und haben einen Vorrang. Zum Erhalt der natürlichen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------

Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind die Versiegelungsflächen auf die technologisch erforderliche Mindestgröße entsprechend den Anlagenerfordernissen zu begrenzen. Dies kann durch die Optimierung der Wege- und Verkehrsführung auf dem Gelände erfolgen. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen sind die übrigen Versiegelungsflächen, soweit aus technologischen Gründen möglich, in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Nach bodenschutzrechtlicher Bewertung des Antrages ist festzustellen, dass unter Einhaltung der Auflagen aus der Sicht des Altlasten- und des Bodenschutzes keine Bedenken erhoben werden.

Fundstellenverzeichnis:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502), i.d.g.F.

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz

(Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), i.d.g.F.

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), i.d.g.F.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl I S. 1554), i.d.g.F.

Kenntnisnahme.

Keine



Abbildung 1: Lage der ALVF 0312 (grün straffiert) auf den Flurstücken 90/2 bis 107/20 in der Ortslage Salzwedel

Hinweis:

Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt zum gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen.

Ein ausgefertigtes Exemplar in Papier- und elektronischer Form der o. g. Planung ist uns dann zu übergeben.

1.2 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, 05.01.2023

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 1. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt. Ein ausgefertigtes Exemplar wird in digitaler Form und Papierform übergeben.

Mitteilung

Kenntnisnahme.

Keine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
<p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Es wurde ein Artenschutzrechtliche Einschätzung und ein Maßnahmenkonzept zum Artenschutz erstellt. Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptes wurden Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz in der Bauleitplanung und in der Vorhabenplanung getroffen. Im Vorhabengebiet sind u.a. Artenschutzflächen für Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse, Heuschrecken und Reptilien vorgesehen.</p>	<p>Keine</p>
<p>1.3 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 19.01.2023</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht <u>keine Bedenken und Hinweise</u>. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist auf 2 Teilflächen im Bereich einer ehemaligen Kiesabbaufläche und auf einer ehemaligen Militärfäche geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 25 ha groß. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kompensiert. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen gebe ich keine Hinweise.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>
<p>1.4 Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Nord, 15.12.2022</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen in unserem Hause kann ich Ihnen mitteilen, dass unsere abgegebene Stellungnahme vom 16.11.2021 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Forderungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
<p><i>Stellungnahme vom 16.11.2021:</i> <u>Fachgruppe Straßenplanung und -entwurf</u> Bei dem benannten Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der bereits bestehenden Photovoltaikanlage Fuchsberg 1 in nördliche bzw. südliche Richtung. Die verkehrliche Erschließung erfolgt, wie bisher, über das kommunale Straßennetz, welches erst im weiteren Verlauf an die Bundesstraßen 71 bzw. 190 anschließt. Für beide Bundesstraßen besteht keine Betroffenheit durch das o. g. Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>
<p><u>Fachgruppe Umweltschutz und Landschaftspflege</u> Im Anbindungsbereich Käthe-Kollwitz-Straße/B 71 befinden sich bereits realisierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen straßenbegleitend entlang der B 71 sowie entlang der Käthe-Kollwitz-Straße. Diese werden allerdings durch die Erweiterung der o. g. Maßnahme nicht betroffen. Im direkten Maßnahmengebiet der geplanten Photovoltaikerweiterung haben wir weder geplante noch realisierte Maßnahmen und daher keine Betroffenheiten. Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>
<p>1.5 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, 09.01.2023 Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der</p>	<p>Kenntnisnahme. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde beteiligt. Die landesplanerische Stellungnahme vom 12.11.2021 liegt vor.</p>	<p>Keine</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------

Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen.

Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.

In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

**1.6 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
16.01.2023**

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau:

Die Stellungnahme des LAGB, Abteilung Bergbau, vom 09.11.2021 zum Vorentwurf gilt auch für den vorliegenden Entwurf. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.

Kenntnisnahme.

Keine

Kenntnisnahme.

Keine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------

Stellungnahme vom 09.11.2021:

Bergbau

Bergbauberechtigungen:

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig innerhalb nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführter Bergbauberechtigung:

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Struktur Altmark / außer Salzstock Peckensen
Nr. der Berechtigung	III-A-a/h-49/90/847
Bodenschatz	festen, flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffe Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover

Die in o.a. Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geschützte Rechtsposition dar. Da die Rechte des Inhabers/Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen bei Planungen bzw. baulichen Veränderungen von diesem eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

Stillgelegter Bergbau / Altbergbau:

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt
Die Neptune Energy Deutschland GmbH wurde am Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahme und Abwägung zu 1.7.

Keine

Kenntnisnahme.

Keine

Geologie:

Aus geologischer Sicht gilt die Stellungnahme vom 09.11.2021 für die geplante Flächennutzungsplanänderung weiter.

Kenntnisnahme.

Keine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
<p><i>Stellungnahme vom 09.11.2021:</i></p> <p><u>Geologie</u></p> <p><i>Lagerstätten und Rohstoffe:</i></p> <p><i>Die Änderung des FNP bezieht sich auf die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich eines bestehenden Sandtagebaus. Es muss darauf hingewiesen werden, dass mit der Überbauung der Fläche mit Photovoltaikanlagen die noch vorhandenen Restmengen an Sandrohstoffen nicht mehr genutzt werden können. Nach den Unterlagen im LAGB läuft die Abbaugenehmigung zum Dezember diesen Jahres aus und soll vermutlich aus Gründen der geringen Absetzbarkeit der Rohstoffe nicht verlängert werden. Damit gibt es in der Nähe zur Ortslage Salzwedel keine Sandgewinnung mehr. Der anstehende lokale Rohstoffbedarf muss aus anderen Tagebauen gedeckt werden.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Solaranlage wird an diesem Standort nur temporär errichtet, die Flächen werden nicht vollversiegelt und nach Nutzungsdauer ist die Anlage leicht reversibel. Nach Abbau der Anlage sind die Rohstoffe somit wieder verfügbar.</p>	<p>Keine</p>
<p><i>Ingenieurgeologie:</i></p> <p><i>Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</i></p> <p><i>Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>
<p><i>Hydro- und Umweltgeologie:</i></p> <p><i>Aus hydrogeologischer Sicht sind bezüglich der 1. Änderung "Photovoltaik Fuchsberg 2" des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel beim gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bedenken zu äußern oder Hinweise zu erteilen. Die üblicherweise mitgeteilten Sachverhalte sind bekannt.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------

1.7 Neptune Energy Holding Germany GmbH, 22.12.2022

Ihr Vorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Struktur Altmark, welches der Neptune Energy Deutschland GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung gewährt.

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.

Kenntnisnahme.

Keine

1.8 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 19.12.2022

Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.

Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:

1. Im Planungsgebiet befindet sich ein Lagefestpunkten der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 2).

Für den Benutzungsfestpunkt gilt eine Schutzfläche von 2m.

Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung.

Kenntnisnahme.

Die Lagefestpunkte wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 17 übernommen.

Keine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
<p>Hinweise und Erläuterungen:</p> <p>Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 § 5 stehen Festpunkte unter besonderen Schutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Marken zur amtlichen Kennzeichnung von Vermessungspunkten (Vermessungsmarken) und von Grenzen (Grenzmarken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und dass Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können.</p> <p>Die Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24. Juni 1992 regelt in § 1 "Schutz der Vermessungsmarken" (1) eine Schutzfläche wird beansprucht für Vermessungsmarken, die mit dem Boden verbunden sind ... (2) Die Schutzfläche liegt kreisförmig um die Vermessungsmarke.</p> <p>Ein Merkblatt über den Schutz der Vermessungsmarken lege ich bei (Anlage 3 und 4).</p> <p>Der Festpunkt ist aus der Festpunktübersicht zu entnehmen (Anlage 1).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>
<p>2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Flächennutzungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein ausgefertigtes Exemplar wird in digitaler Form übergeben.</p>	<p>Übersendung</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------

**1.9 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat
Immissionsschutz, 12.01.2023**

Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im November 2021 mitgeteilt, werden grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.

Kenntnisnahme.

Keine

Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVWA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

1.10 GDMcom GmbH, 14.12.2022

Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Kenntnisnahme.

Keine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Keine

Der dargestellte Bereich entspricht der Anfrage.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
 Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326)
 52.837092, 11.205484

Anhang:

Auskunft Allgemein

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
 Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Kenntnisnahme.

Keine

Kenntnisnahme.

Keine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------

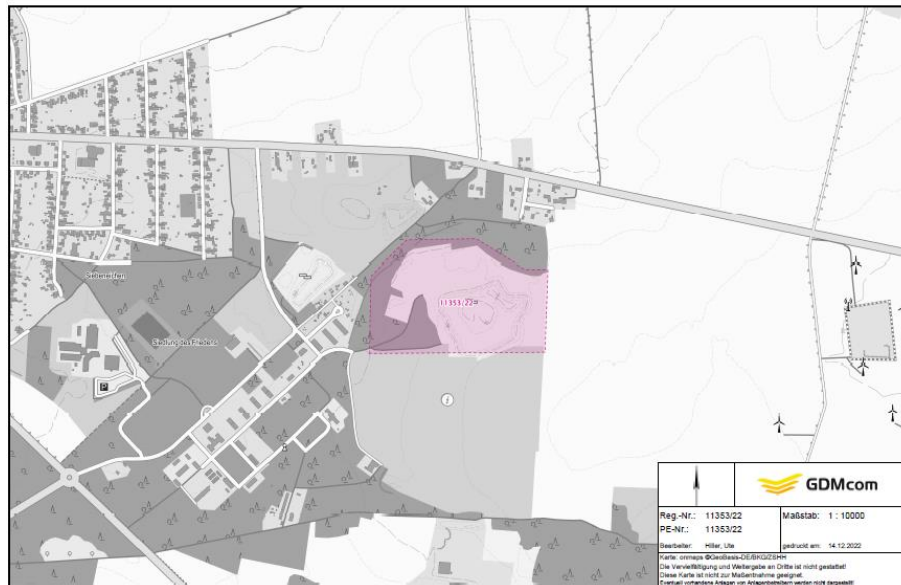
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber:

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Kenntnisnahme.

Keine



1.11 VKWA Salzwedel, 13.12.2022

Aus Sicht des Verbandes besteht gegen den Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaik Fuchsberg 2" und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - "Photovoltaik Fuchsberg 2" grundsätzlich keine Einwände.

Kenntnisnahme.

Keine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
<p>Hinweis: Auf der Vorhabenfläche befindet sich im nordwestlichen Teil eine Trinkwasserleitung ON 80. Bei der vorhandenen Trinkwasserleitung handelt es sich um eine Altleitung, die derzeit noch unter Druck steht, aber bis Mitte 2023 außer Betrieb genommen werden soll. Zur Außerbetriebnahme wird die Leitung auf der Vorhabenfläche vom Bestand dauerhaft getrennt. Die Enden der außer Betrieb genommenen Leitung werden tagwasserdicht verschlossen. Ein Rückbau der Leitung ist jedoch nicht geplant. Bei der weiteren Bearbeitung der Planung muss die vorhandene Trinkwasserleitung auf der Vorhabenfläche nicht weiter berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Verlauf der Trinkwasserleitung ist im Bebauungsplan Nr. 17 dargestellt.</p>	
<p>1.12 Unterhaltungsverband Jeetze, 03.01.2023 Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung, die Belange des UHV Jeetze sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>
<p>1.13 Vodafone Deutschland GmbH, 16.01.2023 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>
<p>1.14 Deutsche Telekom Technik GmbH, 12.01.2023 Im unmittelbaren Planungsbereich befinden keine Telekommunikationslinien der Telekom, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------------------------	--------------------	--------------

Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.
 Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Kenntnisnahme.

Keine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
--------------------------	--------------------	--------------

2 Private

2.1 Aream GmbH, 16.01.2023

Wir betreiben in der Nähe des Projektes den Windpark Chüden, bestehend aus drei Windenergieanlagen Vestas V 117 und einer dazugehörigen Infrastrukturgesellschaft für Kabel und das entsprechende Schaltfeld im Umspannwerk.

Das o. g. Projekt wird u. a. auf dem Flurstück 107/16 der Flur 82 der Gemarkung Salzwedel errichtet. Durch dieses Grundstück verläuft das 30 kV-Mittelspannungskabel. Ich habe in Ihren „Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplan...“ skizzenhaft den Verlauf des Mittelspannungskabels eingetragen, wie er aus dem ebenfalls angehängten Lageplan des Kabels hervorgeht.

Das Kabel gehört der Infrastrukturgesellschaft Chüden, die u. a. von Frau Anne Leopold von der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG betreut wird und die ich deshalb hier in Kopie gesetzt habe.

Ich sehe hier aus Betreibersicht einige Risiken, über die ich mich mit Ihnen und Frau Leopold gerne austauschen würde. Natürlich möchte ich der geplanten Nutzung der Fläche nicht im Weg stehen, aber die hier eingebrachte Infrastruktur ist essentiell wichtig für den Betrieb des Windparks, der über dieses Kabel die erzeugte Energie ins Netz einspeist, Einschränkungen in der Nutzbarkeit dürfen durch Ihr Projekt in keinem Fall entstehen.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird bereits auf folgende Weise entsprochen:
Auf die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung hat der Verlauf des Mittelspannungskabels keine Auswirkungen.
Der Verlauf des Mittelspannungskabels ist in den im Parallelverfahren laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 übernommen und von Bebauung freizuhalten. Das Kabel verläuft hier in der Maßnahmenfläche außerhalb des eingezäunten Bereichs des Solarparks.

Keine

Keine

